Jahrgang 20, Herzberg (Elster), 3. Juni 2015, Nummer 9

Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

erscheint als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Bekanntmachungen des Wasserverbandes „Kleine Elster“

I. Beschlüsse

In der Verbandsversammlung am 07.05.2015 des Wasserverbandes „Kleine Elster“ wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Beschluss 01/2015

Die Verbandsversammlung beschließt den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2015.

2. Beschluss 02/2015

Die Verbandsversammlung beschließt die 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ (Fäkaliengebührensatzung).

3. Beschluss 03/2015

Die Verbandsversammlung beschließt die 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Kleine Elster“.

Andreas Claus
Verbandsvorsteher

II. Satzungsänderungen

6. Satzung zur Änderung der „Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ (Fäkaliengebührensatzung)

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ hat in ihrer Sitzung am 07.05.2015 folgende Änderung der Fäkaliengebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ (Fäkaliengebührensatzung), beschlossen am 29.11.2001, veröffentlicht am 13.12.2001 im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster Nr. 24, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Fäkaliengebührensatzung vom 17.10.2013, veröffentlicht am 13.11.2013 im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster Nr. 20/2013, wird wie folgt geändert:
§ 2 Abs. 5 und 6 werden neu gefasst:

(5) Die Beseitigungsgebühr für Fäkalschlamm, der Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe entnommen wird, beträgt für jeden nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung festgestellten vollen Kubikmeter ***55,97 Euro*.**
Für jeden weiteren angefangenen viertel Kubikmeter beträgt die Beseitigungsgebühr ***13,99 Euro***.
Die Beseitigungsgebühr für Fäkalschlamm, der aus anderen Kleinkläranlagen entnommen wird, beträgt für jeden nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung festgestellten vollen Kubikmeter ***46,97 Euro*.**
Für jeden weiteren angefangenen viertel Kubikmeter beträgt die Beseitigungsgebühr ***11,74 Euro***.
(6) Die Beseitigungsgebühr für Schmutzwasser aus abflußlosen Sammelgruben beträgt für jeden festgestellten vollen Kubikmeter ***18,75 Euro***.
Für jeden weiteren angefangenen viertel Kubikmeter beträgt die Beseitigungsgebühr ***4,69 Euro***.

Dieser Gebührensatz wird auch für Schmutzwasser aus der 2. und 3.Kammer einer Kleinkläranlage erhoben, sofern deren Entleerung durch den Grundstückseigentümer oder ihm nach § 5 gleichgestellte Personen veranlasst wird.

Artikel 2

Diese 6. Änderungssatzung der Fäkaliengebührensatzung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Winkel, den 11.05.2015

gez. Andreas Claus *Siegel*
Verbandsvorsteher

III. 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2015 des Wasserverbandes „Kleine Elster“

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 07.05.2015 den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 festgestellt:

1. Mit dem Nachtragswirtschaftsplan des Verbandes werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
1.1 im Erfolgsplan				
die Erträge	0	51.000	1.390.651	1.339.651
die Aufwendungen	0	0	1.325.900	1.325.900
der Jahresgewinn	0	51.000	64.751	13.751
der Jahresverlust	0	0	0	0
1.2 im Finanzplan				
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	0	51.000	341.551	290.551
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	0	50.000	-170.000	-120.000
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	- 188.000	-188.000

2. Es werden neu festgesetzt:

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite
von bisher 0 EUR auf 0 EUR

2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 0 EUR auf 0 EUR

2.3 die Verbandsumlage für die Finanzierung von Ersatzinvestitionen nach § 11 Abs. 2 der Verbandssatzung
von bisher 51.000 EUR auf 51.000 EUR

Nach § 29 Abs. 2 Satz 1 GKGBbg haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

a) Stadt Uebigau-Wahrenbrück 37.242,31 EUR
b) Gemeinde Tröbitz 8.845,95 EUR
c) Stadt Bad Liebenwerda 4.911,74 EUR

3. Der Wirtschaftsplan tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Winkel, den 08.05.2015

gez. Andreas Claus *Siegel*
Verbandsvorsteher

Vorstehende Zusammenstellung nach § 14 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und liegt zusammen mit dem Wirtschaftsplan im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes „Kleine Elster“, Hauptstr. 5 in 04924 Winkel, ganzjährig, während der Dienststunden, zur Einsichtnahme aus.

Andreas Claus
Verbandsvorsteher

Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Das Amtsblatt mit diesen Bekanntmachungen ist im Internet veröffentlicht unter http://www.lkee.de/Aktuelles-Kreistag

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- **Herausgeber:** Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

  Pressestelle: Tel.: 03535 46-1243, Fax: 03535 46-1239
  Internet: http://www.landkreis-elbe-elster.de
  E-Mail: amtsblatt@lkee.de

- **Verlag und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0
  www.wittich.de/agb/herzberg

- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
  Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.

Ein Jahresabonnement können Sie zum Preis von 63,70 Euro inkl. Mehrwertsteuer und Versandkosten oder als PDF für 1,50 Euro pro Ausgabe beim Verlag anfordern.

Die Lieferung des Amtsblattes mit einer Auflage von 56.625 Exemplaren erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten.